



**Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit**

**zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen**

**und**

**für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen**

**ab dem 4. Mai 2020**

**COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit § 28 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V folgende

**fachaufsichtliche Weisung.**

Die zuständigen Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte werden aufgefordert, die zur Umsetzung dieser Bestimmungen notwendigen Anordnungen zu treffen.

1. Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 17. April 2020 gilt mit Ablauf des 3. Mai 2020 bis zum Ablauf des 10. Mai 2020 fort.

2. Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen vom 17. April 2020 gilt mit Ablauf des 3. Mai 2020 bis zum Ablauf des 10. Mai 2020 fort.

### **Begründung**

Die Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 17. April 2020 und des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen vom 17. April 2020 werden ohne jede Modifikation in ihrer Wirkung verlängert. Insoweit wird auf die Begründungen der Erlasse vom 17. April 2020 Bezug genommen.

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V.

Schwerin, den 29. April 2020



---

Harry Glaue  
Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern